

EIN SCHWABISCHES REICHSTIFT RICHTET SEIN HOCHGERICHT AUF

Folgende Zeilen sind ein Bericht von der feierlichen Eröffnung eines Hochgerichts, wie sie sich in einem schwäbischen Reichsstift in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzogen hat. Es handelt sich um die alte Prämonstratenser-Abtei *Roggenburg*, im bayerischen Schwaben 25 Km. südöstlich von Ulm gelegen, die im Jahr 1802 säkularisiert wurde. Damals umfasste die Klosterherrschaft Roggenburg einen geschlossenen Bezirk. In einem Teil davon, nämlich links der Biber, hatte das Stift die volle Landeshoheit, seitdem es die Kriminal- und Forsthoheit von den Fuggern zu Weissenhorn erworben hatte. Das war geschehen im Jahr 1775, unter dem grossen Abt Georgius Lienhardt, den man wegen seiner vortrefflichen 30-jährigen Regierung den 2. Stifter Roggenburgs genannt hat. Sein Wappen, das 2 Löwen halten, typisch für einen prachtliebenden Reichsprälaten, zeigt stolz das Schwert als Zeichen der neu erworbenen hohen Gerichtsbarkeit.

Mehr als 250 Jahre früher, im Jahr 1513, hatte Kaiser Maximilian I. dem damaligen Abte Jodocus Dreher (1507-1528) das Recht der hohen Jurisdiktion verliehen. Schon damals war ein Galgen errichtet worden, und zwar zwischen Roggenburg und seinem Dorf Ingstetten. Aber die Weissenhorner, die sich wegen der grossen Nähe in ihren eigenen Rechten eingeengt fühlten, sägten ihn kurzer Hand ab, und (so sagt der Roggenburger Chronist 1760) *ita cadere fecerunt, ut non amplius surrexerit... Posthumi gratulamur nobis, quod patibulo destructo patibularios non teneamur alere in catenis.*

15 Jahre später erkaufte Roggenburg, wie gesagt, die hohe Gerichtsbarkeit über einen Teil seines Gebietes, und 1780 werden der aufgerichtete Galgen und Pranger durch einen feierlichen Akt ihrer Bestimmung übergeben.

Den Bericht hierüber entnehme ich einer Handschrift des Staatsarchivs Nueburg/Donau, Roggenburgische Kloster-Literalien 45.

Actum Roggenburg den 12. Septembris 1780.

Praesentibus

Titl. Erstern Herrn Rath und Oberamtmanns Edlen von Grüeb.

Herrn Rath und Canzley Verwalters Ellenrieders.

Herrn Lct. Xav. Ignat. Ellenrieders.

Herrn Registrators u. Handwerksdeputats Anselm Loehle, u.

Herrn Oberamtschreibers Johan Georg Bauer.

Fordersamst wurden heut Vormittag 8 Uhr durch allhiesigen Contingents-Tambur mit der Trommel zu dem Anfange nachfolgenden Solennen Acts das Zeichen gegeben, die Herrschäftl. Vögte u. Gerichtsleute mit denen Handwerkeren, Meister u. Gesellen aus der Kirchen in allhiesigen Gotteshaus-Hof vor die Hofthür berufen, wo unmittelbar Herr Premier Lieutenant Hass zu Pferd mit blosem Degen in der Hand das Kontingent unten Linker Hand an die Treppen commandiret, u. mit Ober- u. unter Gewehr in eine Reihe gestellt.

Nach diesem wurden die 3 Herrschäftl. Vögte mit denen Gerichtsleuten in Schwarzen Mäntlen in die Mitte des Hofes, sodann aber durch allhiesigen Herrn Handwerksdeputat sammentliche Handwerke alss Meister u. Gesellen verlesen, u. in gn. Hof gleich paar und paar (nach der Sub Nr. 1 beyliegenden Specification) rangiret, sofort durch allhiesigen Rath u. Oberamtmann Edlen von Grüeb an den seitwärts stehenden Herrn Rath u. Kanzley Verwalter Jos. Anton Ellenrieder auch qua Notarium die Requisition gemacht :

Hochedlgebohrner insonders Hochgeehrtester Herr : Von Hochwürdig gnädigster Herrschaft ist mir aufgetragen, nach wirkl. erbauten Hochgericht, hierzu verfertigten Leiter, auch dem in dem Dorf Biberach nächst dem Herrschäftl. Zehendstadel aufgerichteten Pranger den Solennen Act anzufangen. Dahero auch meinen insonders Hochgeehrtesten Herrn Mitrath auch als Notarium caesareum iuratum hiermit schuldgeziemend requiriere, auf disen Act genaue Obacht zu tragen, ein Protokoll über den ganzen Hergang zu verfassen, u. allenfahls, so es nöthig seyn wird, ein oder mehrere Notariatsinstrumente um die Gebühr zu verfertigen.

Gleichwie nun besagter Herr Rath und Canzley Verwalter in der gegebenen Antwort zu willfahren, alles wohl zu notieren, u. auf Verlangen ein oder mehrere Notariats Instrumente zu errichten zu gesaget, zu dem Ende auch den allhiesigen Herrn Registrator Anselm Loehle u. Herrn Johann Georg Bauer als Zeugen aufgerufen u. erbeten : So wurde hinnach von mir dem erstern Rath u. Ober-

amtmann Edlen von Grüb zu dem wirkl. Act geschritten u. nachstehende Proposition ofentlich verlesen :

Nachdem schon unterm 29. August dieses lauffenden Jahrs samentl. Zunft- u. Laden Meister der ehrsamten Mittel u. Handwerkeren vor allhiesiges Oberamt einberuffen, u. denenselben aufgetragen worden, alle Zunft genossene Meister u. Gesellen durch ihre jung Meister auf heutige Tags Fahrt bis Vormittag 8 Uhr in allhiesigen Klosterhof bey Vermeidung 10 fl. ohnnachlässigen Strafe einzuberuffen, u. nun der aufgestellte Herr Handwerks Deputat Anselm Loehle die gegenwertige Anzahl des ehrsamten Mittel derer Baadern u. Wundarzten, dann derer übrigen Ehrsamten u. Bescheidenen Meistern u. Gesellen bekannt gemacht ; so wurde derer Erscheinungshalber die hochobrigkeitliche Zufriedenheit fordersamst bezeiget, wider die Abwesende hingegen die Vorangezogene Strafe ausdrücklich vorbehalten und

Gleichwie nunmehr alles in schönster Ordnung sich befindet, bei diesem solennen Act zumalen aus Anleitung und Vorschrift Kaiser Karls V. peinlichen Halsgerichts Ordnung erforderlich seyn will, dass bey nunmehr acquirirter Hochmalefiz. Obrigkeit ein zu denen Criminalinquisitionen Bestellter geschworener Actuarius sofort in der Folge, auch ein Staabhalter ernennet, u. das Gericht ordentlich besetzt werde, Alss wird fordersamst anwesender Herr Registrator u. Handwerksdeputat als Criminal Actuarius, der ohnehin in allhiesiger hohen Obrigkeit angesessene Gerichts Vogt Math. Moll zu Nordholz als Staabhalter, sodann die ebenfalls anwesende in der hochmalefiz. Obrigkeit begüterte 10 Gerichtsleute von Messhofen, Biberach, Schiessen, Nordholz, Eberspach, Christertshofen, u. Flüssen : Anton Henle u. Math. Karlizhofer von Messhofen, Jakob Innhofer u. Math. Beck von Biberach, Michael Schwager von Schiessen, Anton Faulhaber von Nordholz, Johann Faulhaber von Eberspach, Sebastian Bühler u. Hans jerg Thoman von Christertshofen, Michael Müller von Flüssen als Beysitzer bey den Criminal Verhören u. seiner Zeit erfolgenden Besiebung eines zum Tod Verdamten Maleficanten ernennet, u. aufgestellt. Dieselben samentlich ihrer obhabenden Pflichten erinneret, vorbehaltlichen des weiteren Vortrags, so ihnen seiner Zeit gemacht werden wird.

Diesem dann Vorgegangen will man im Namen Gottes den Zug zu dem Hochgericht vornehmen.

Zum ersten gehet allhiesiges Kontingent mit klingendem Spiel, Ober- u. Untergewehr. Herr Lieutenant zu Pferd mit entblössten seitengewehr.

Zweytens folget der Herrschäftl. Zug mit der offenen Gutschen, warinnen Herr Oberamtmann, Herr Canzley Verwalter, Herr Lt. Ellenrieder, u. Herr Oberamtsschreiber Bauer sich befinden.

Drittens Herr Registrator und Handwerksdeputat Loehle zu Pferd mit entblössten Degen.

Viertens der Staabhalter u. Gerichtsvogt Math. Moll von Nordholz in der Mitte, u. seitwärts beede Herrschäftl. Vögte Joseph Hayl von Breithenthal u. Veit Wagner zu Oberegg.

Fünftens. Die 10 Gerichtsleute in Schwarzen Mäntlen Paar weiss.

Sechstens 5 Musikanten.

Siebtens das ehrsame Mittel derer Baadern u. Wundärzten, sodann jedes Handwerk nach ihrer Ordnung paar u. paar weis.

Achtens in der Mitte der Handwerkeren abermalen 5 Musikanten, sodann der Rest der Handwerkeren.

Neuntens der Gefolg von denen zuschauerern, woneben zu

Zehentens die 4 Amtknechte ausgetheilte um Haltung guter Ordnung gehen.

Gestalten dann der Zug zum Gotteshauss Thor mit adwechselnden klingenden spiel hinaus, so fort bey dem Gasthauss u. Oberamthaus vorbey, den Berg hinunter zum langen Weiher, u. an diesem fort u. fort bis zu dem Galgen in schönster Ordnung gegangen, u. die weltlichen Herren Räthe, Ober- u. Mitbeamte von dem herrschäftl. mit Gutscher u. Vorreuther geführten Wagen aus, und die nächst dem Galgen errichtete Bühne mit entblösstem Seitengewehr bestiegen, das Contingent zu Fuss rechter Hand, die 3 Vögte und 10 Gerichtsleute grad vor der Bühne, in der Mitte Herr Handwerksdeputat Loehle zu Pferd mit blossen Degen, und hinter ihm samentl. Handwerksgenossene Meister u. Gesellen mit 10 Musikanten in die Ordnung gestellet worden; so wurde auch von allhiesigen Amtknecht Hans Jerg Mayer still zu seyn u. Fried zu halten, wie solches auch schon in dem Gotteshausshof geschehen, wiederholter ausgerufen.

Hernach wurde von allhiesigen Herrn Rath u. Canzley Verwalter Joseph Anton Ellenrieder die (Sub Nr. 2 vorgehende) Anrede an die ehrsame Mittel u. Handwerker öffentlich u. deutlich verlesen:

Ehrsame Liebe Getreue:

Schon im Jahr 1775 ist es geschehen, dass zwischen Abt Georgio... als Käufern... dann des Herrn Johan Nepomuk Graf zu Kirchberg u. Weissenhorn Verkäufern... ein aufrecht u. redlicher Kauf ergangen..., dass über den Hof zu Halbertshofen, Ingenhofen, Hochbuch,

Christertshofen, Nordholz, Eberspach, Flüssen, nicht weniger dem Leibfälligen Hof zu Dietershofen u. ebenso das Dorf Messhofen, Biberach, u. zum Teil Schüssen, die Hochmalefizische Obrigkeit abgetreten u. überlassen worden. ... dass Herr Reichsprälat Georgius Macht u. Gewalt haben soll ... bei sich ergebenden Hochmalefizischen Jurisdictionsfällen ... sich der Hochmalefizischen Oberkeit samt allen anklebenden Rechten ... in der Mass u. Ordnung zu bedienen, wie solch alles von Weiland Kaiser V. durch dessen peinliche Halsgerichtsordnung angeordnet ist. ... So seheten sich unser Prälat veranlasst, ein immerwährendes Mahlzeichen dieser nun wohl erlangten hohen Obrigkeit aufrichten u. sofort dem allhiesigen Maur- u. Zimmermeister Jakob Jehle von Obenhausen u. Clement Heffele von Unter Thiengen, dann Antoni Felderer von Oberwisenbach in der Kanzley den Auftrag machen zu lassen, ein Hochgericht oder Galgen mit 3 Säulen an dem sog. Herrschäftlichen Langen Weyher zwischen beeden Dörfern Messhofen u. Biberach gelegen von Grund auf, nicht weniger einen Pranger um das gewöhnliche Taglohn zu erbauen u. den Pranger in dem Dorf Biberach nächst dem allda befindlichen Herrschäftlichen Zehendstadel aufzurichten. Wenn dann nach diesem beschenehen Hochobrigkeitlichen Auftrag Ersterer Rat u. Oberamtmann Edler von Grüeb mit denen übrigen weltlichen Herrn Räten Ober- u. Mitbeamten auf vorbemelten Platz an dem Langen Weyher den 11. August dieses Jahres vormittags 10 Uhr en carosse mit dem herrschäftlichen Zug begeben, die bestellte Handwerksleute samt Gesellen u. Tagwerkeren daselbst angetroffen, u. den wirklich gemachten Grund zu dem Galgen in einer Rundung, auch die zum Pranger zubereitete Hölzer eingesehen, so wurde auch von mir ersten Rath u. Oberamtmann der erste Stein zu dem Hochgericht gelegt, welchem die übrige Räte... in gleicher Verrichtung nachfolgeten u. diesen Act mit der oberamtl. beschenehen Verkündigung u. Zusicherung endigten, dass die gegenwärtige Handwerksleute Meister u. Gesellen, welche zu Erbauung des Hochgerichts Galgens u. Pranger wirkl. Hand angeleget, u. von Niemand bey Straff einer Marck Goldes geschmähet, verkleinert oder angegriffen, sondern jederzeit von hoher Obrigkeit wider männigliches Anfechtung geschützt werden sollen. — Inmassen dann nach dieser ersten Grund- u. Steinlegung ihnen Handwerkleuten die Kölle u. Hammer wieder zu Handen gestellt u. der ernstliche Befehl erteilet worden, das Hochgericht vollends aufzumauren, diese Arbeit u. Geschäft nämlich gegenwärtiges Hochgericht mit einer Ringmauer u. 3 Säulen, auch der Pranger verfertiget u. vollendet worden, so

hat man sich ermächtigt gesehen, der vorgegangenen u. denen an diesem Galgenbau Hand anlegenden Meister, Gesellen u. Handlangern gegebenen Versicherung die vollkommene Wirksamkeit zu verschaffen, zu dem Ende auch sämtliche Handwerkmeister und Gesellen von allen löblichen Zünften mit dem ehrsamem Mittel der Barbirer und Wundarzten auf heutige Tagsfahrt unter 10 fl. Straff durch die jung Meister fürgeladen und gefordert, auch diesen anbefohlen worden, ohne erhebliche Ursach nicht auszubleiben, sondern jeder in eigener Person zu erscheinen, u. das Weitere zu vernehmen. Da nun alle eingezünftete Meister und Gesellen diesem Hochobrigkeitl. Befehl Folge geleistet, und in grosser Anzahl versamlet sind, so werden sämtliche Anwesende auf nachfolgenden Vortrag wohl aufzumerken erinnert, Ehrsame Bescheidene ! Ohne weitläufiges Anführen sind euch Statuten, Privilegien, u. Handwerks-Articel umso mehrers bekant, als selbe denen samentl. Zunft- u. Handwerksgenossen den ersten Sonntag nach Ostern alljährlich nach Abhaltung des grosen Handwerk Jahrtag abgelesen und publiciret zu werden pflegen. ... Vor Augen stehet nunmehr der durch erlangtes Kaufrecht errichtete 3 saulige Galgen u. der im Dorf Biberach gesetzte Pranger. Dieser 3 eckige Galgen und Pranger verhaltet sich noch zur Zeit in seiner unbemackelten Jungfrauschaft so lange und viel, bis einer sich der Hochmalefizischen Obrigkeit per delictum untertänig macht. So unschuldig dann zur Zeitt der Galgen ist, eben so unschuldig und untadelhaft ware die Arbeit, welche mit dessen Erbauung die Maur- und Zimmermeistere auch übrige Meister und Gesellen verrichten u. unternehmen müssen. Die *ordinatio criminalis* Kaiser Karls V. setzet die Strafe derer von diesem Ort ohne Leibsnot mithin mutwillig ausbleibenden Handwerksgenossen auf 10 fl., diejenige aber, so wider die Handwerksleute, welche aus obrigkeitl. Befehl an Erbauung des Hochgerichts u. Pranger Hand angelegt, schmähen, selbe verkleinern u. zu weiterer Handwerksgenossenschaft unfähig und unwichtig gehalten werden wollten, sollen 1 Marck Gold als oft eine Schmähung geschichet, halb der Obrigkeit, u. den andern halben dem Geschmäheten erlegen u. verfallen sein, mit dem weiteren ausdrücklichen Anhang, dass derley Schmach- und Verkleinerung dem Geschmäheten an seiner Ehre, guten Leimunth u. Profession in allweg unverletzlich und ohne Schaden u. Nachtheil seyn, u. so ein solcher Überfahrer bestimmte Geldt Straffe nicht vermöchte, selber in dem Kerker so lang aufbehalten werden solle, bis er dem Verletzten notdürftige Entschuldigung u. Abbitte getan haben wird, dass er

ihn an seiner Ehr nicht geschmähet haben, u. fernerhin dergleichen Schmach vermeiden wolle. Darwider auch der Übertreter von Niemand geschützt oder gehandhabet werden solle bey Vermeidung obiger Straff 1 Marck Goldes.

Ehrsame Bescheidene ! Ihr habt nunmehr vernommen, was für eine Straff über die Verachter dieser gegenwärtigen hochherrschäftl. Verfügung in der peinlichen Halsgerichtsordnung gesetzt sey. Hütet euch also vor dieser Strafe ! Und damit keiner dem anderen was vorzuwerfen oder an seiner Handwerksfähigkeit auszustellen vermöge, so sind ihr angewiesen nach eurer eingeführten Ordnung u. Rang Mann für Mann um das Hochgericht herum zu gehen, u. selbes mit der rechten Hand zu Berühren, u. dass dieses geschehen, hat der anwesende Herr Registrator Anselm Loehle genau Absicht zu tragen.

Folget also unter klingendem Gespiel der Umgang.

Nach geendigter dieser Anrede fangte der Umgang von samentl. Handwerksgenossen, welchen die Musikanten mit klingenden Spiel vorgegangen, an, und

Nachdem solcher vollendet und alles wieder in die vorige Ordnung gebracht worden, so redete allhiesiger Rath und Oberamtmann dem hinter der Bühne in einem Blauen Mantel darunter sein Schwert habend 15 Schrit weit entfernten Scharfrichter Hans Jerg Wacker zu Ingestetten in folgender maas an, den Degen in der Hand haltend :

Scharfrichter !

Antwort : Hier !

Ziehe aus dein Schwerdt u. zeige solches denen anwesenden zuschauern, besonders der unbehutsamen und leichtdenkenden Jugend, richte diejenige, welche dir seiner Zeit von hoher Obrigkeit wegen zu deinen Händen und Banden übergeben werden. (wird der Schlüssel ihm von der Bühne zugeworfen). Hier hast den Schlüssel zu dem Hochgericht, verwahre ihn wohl, u. stecke nunmehr das Straf Schwerdt ein, bis solches aus hochobrigkeitlicher Verordnung wider zu strecken dir anbefohlen wird.

Antwort : deme allen werde ich getreulich nachkommen.

Nach dieser Anrede und gegebener des Scharfrichters Antwort, und nachdem ihm befohlen worden, nach geendigten Act die Leiter von dem Galgen ab und in seine Verwahrung zu nehmen ; wendete sich der Rath und Oberamtmann zu denen in mehrer dann 5000

Persohnen bestanden den Handwerkeren u. Zuschauern, u. machte ihnen den (Sub Nr. 3 vorgehenden) Zuspruch :

Ehrsame liebe Getreue !

Dieser solenne Act ist zwar unter dem Beistand Gottes geendiget, u. damit unter der ehrsamten Handwerksgenossenschaft all weiterer Vorwurf und Anstössigkeit dergestalt gehoben, dass ainer dem anderen wie ain aye dem anderen gleiche, keiner schwarz, sondern alle weiss seyen.

Werteste Zuhörer ! Ich kann euch doch ohne obrigkeitlichen Zuspruch nicht so blatterdings von der Stelle abweichen lassen. Die bisherig bezeugte Geduldt verspricht mir allerdings noch eine kurze, zu dem alleinigen Seelenheil abzweckende Aufmerksamkeit : Es geht nicht allein die zahlreiche Handwerkleute, sondern alle gegenwärtige Zuhörer an. Sind sie aus Vorwitz allhier erschienen, Neuigkeiten mit nacher Haus zu bringen und allerhand Erdichtung zu erzählen : so nehmen dieselbe auch nachfolgende Grundwahrheiten mit sich u. trucken selbe fein tief in ihr Gemüth hinein.

Werteste Zuhörer ! Ich sehe an diesem neu errichteten Galgen 3 erbaute Säulen vor mir u. in meinen jüngeren Studirjahren musste ich schon die 3 Hauptgrundsätze in der Rechtsgelehrtheit mir begreiflich machen, welche heissen :

honeste vivere
neminem laedere
ius suum cuique tribuere.

Ich schreibe also an die erste Saul : Du sollst ehrlich leben.

An die zweite : Niemand beleidigen.

Und an die dritte : Ein jeder soll sein gebührendes Recht nach der Karolinischen Constitution erhalten.

Ich schreite zum ersten Teil meines Vorhabens und sage noch einmal : Du solst ehrlich leben... Vor einem jedwederen Hauss Vattern u. Hauss Mutter stehet zwar die Muthmassung, dass sie ehrlich leben ; denn wer ehrlich lebt, der lebet wohl ; und bevorab wenn einer allein friedliebend gegen seinen Nachbarn sich erzeiget, dem pfarrlichen Gottesdienst beywohnet u. in seinen herrschaftlichen u. landschaftlichen Schuldigkeiten ordentlich beyhaltet. So gut nun dieses ehrlich leben heisst, so muss jedoch das wahre Christentum darmit standhaft vereinigt sein, an welchem es zum öfteren ermanglet...

Elteren ! ihr habt die Versäumniss Eurer Kinder vor Gott und dessen strengem Richterstuhl zu verantworten. Folget dem Tobias C. 1 et 4, welcher seinen Sohn von der Kindheit an den grossen

Gott zu fürchten u. die Sünd zu meiden gelernt hat. — In dem Leben des heil. Ludovici König in Frankreich lese ich, dass dessen Frau Mutter Blanca ihrem Sohn die Grösse der Sünde solcher-gestalten vorgestellt, dass er lieber mit dem Aussatz als einer einzigen Sünde behaftet sein wollte. Dessen Frau Mutter auch öfters zu sagen pflegte, dass sie lieber ihren Sohn vor sich tod, als nur eine lässliche Sünde begehend sehen wollte. — Der grosse Canzler Thomas Morus in England, ein Eifferer des katholischen Glaubens, het seine Elteren so verehret, dass er auch bei obhabender seiner grössten Würde u. in seinen alten Tagen von seinem Vater täglichen die Benediction zu erbitten sich nicht geschamet hat. (Lib. baro de Weithenau in suo alphabeto vitiorum). Wo sind nun heutiges Tags derley Kinder derley Elteren ? Die tägliche Erfahrung zeigt und es gibt Elteren, welche um einen Schneller zu erhalten u. aus lauter Gewinnsucht nicht einmal ihre Kinder in die Schuel schicken, ich will von den christlichen Lehren und Predigen nichts sagen, sondern nur bedauern, dass es Elteren gebe, welche in notwendigen Glaubenssachen selbst annoch die grösste Unterrichtung bedürfen. Wenn die Kinder von ihren Vätern nichts als Fluchen, Sacramentieren, Übelreden u. Wünschen hören, wenn die Elteren ihre Kinder wie die junge Hund auf der Gassen herum laufen lassen, selbe nur zu der Üppigkeit zieglen, und ihnen zum Tanzen, springen und Wollust treiben den vollen Ziegel gestatten, was für Frucht wird wohl jener in jungen Jahren nicht gebüegte, in älteren Jahren aber ganz verwildete Baum tragen ?

So gross nun der Elteren Verantwortung über die Versäumnis ihrer Kinder ist, ebenso sind die Kinder schuldig und verbunden ihre Elteren zu ehren und denen selben zu gehorsamen. Das 4. Gebot Gottes enthaltet solches wortlichen und befiehet : Kinder merket es wohl : Ehre deinen Vater und Mutter, damit du lange lebest, und auf dieses Gebot Gottes ist allein der zeitliche Lohn bestimmt.

Ich schreite zu der 2. Saul und da steht geschrieben : Du sollst niemand beleidigen. In diesem 2. Principio Juris ist heute nicht die Rede von Zivil- oder bürgerlichen Verbrechen, welche sehr vielfältig sind, als z. B. das Überackern, Überzaunen..., sondern die Sprache wird nur von jenen Missetaten geführt, welche in die peinliche Halsgerichtsordnung einschlagen u. darin namentlich begriffen sind. Ihr Landläufer, verhärtete Tag- und Nachtdiebe, Strassenräuber u. Mörder, sagt mir aufrichtig, warum seyet ihr in die abscheulichste Laster gefallen ? Ihr schweiget fein sauber still ; ich

muss aber euch rund hinweg sagen : dass der Müssiggang hieran die Haupt- und Urquelle sey, allermassen der Müssiggang des Teufels Kopfkissen genennet wird. Seneca behauptet in seiner Epistola, dass der Müssiggang eines noch lebenden Menschen Grabstatt sey u. dass derley Faulenzer und Tagdieben nicht mehr soviel leben, als nur den blossen Athem wie das unvernünftige Vieh ziehen, dahero auch die Athenienser den Müssiggang nicht anderst dann das grösste Laster zu bestrafen pflegten.

Faulenzer und Landstrolchen, ich sage euch zum Beispiel : Nachdem der starke Samson zich viele Tage bey der schönen Dalila in Müssiggang aufgehalten, derselbe seine Stärke, Freiheit u. sogar das Leben verloren habe. — Solange David sich mit Kriegsgeschäften unterhalten, non insultavit ei luxuria, blieb er immer keusch. Sobald er aber in seinem Haus den Müssiggang überhandnehmen liess, ist er in einen Ehebruch, u. sogar in den Menschenmord zerfallen. — Salomon, da er mit Erbauung des Tempels beschäftigt war, führte das unschuldigste Leben, nachdem aber derselbe von der Arbeit abgestanden, u. dem Müssiggang sich ergeben, ist er aus Liebe gegen denen Weibern in die abscheulichste Abgötterei geraten, *captus amore mulierum*. — Vermeinst also du Tagsdieb, du seyst stärker als Samson, heiliger als David, und gescheiter als Salomon ?

Sage mir dann her, du Missiggänger, wie du dich halten, ehrlich und christlich leben kannst ? Du schamest dich die Wahrheit öffentlich zu bekennen. Ich aber nehme keinen Anstand dir es auf dieser Schaubühne aus so vielfältig unter meiner Hand und Feder gehalten Criminalverhören und darüber erstatteten Rechtsgutachten offenerzig zu sagen. Missiggänger : Du lebest in dem lauterem Müssiggang, deine Gedanken gehen die wenigste Zeit deines Lebens zu Gott, du gedenkest an keinen Gottesdienst, nur allein muss der Wollust und deine fleischliche Begierden mit dem angewohnten Wohlleben dein Abgott sein, und trachtest auf nichts anderes, dann dir einen gleichdenkenden Schleppsack oder S. V. Hur beyzulegen. Mancher hat sich schon bey einer Kapuzinersuppen, ohnweit der Porten, wie ich selbst durch vorgenommne Criminal Inquisition zur Antwort erhalten, mit seiner Canalie in dem Herzen ohne alle priesterliche Einsegnung copuliret. Und was ist die Folge hiervon ? Dein liederlicher Anhang erzeuget ein oder mehrere Kinder. Diese wollen und müssen unterhalten sein und die angewohnte Hoffart dieses Schleppsacks, wie dan derley Packträgerinnen mit Wiegen auf den Rücken herumgehen... Was folget hieraus ? Nichts anderes,

dann dass du stehlest, deinen Nebenmenschen beleidigst u. ihm bey Tag und Nacht dasjenige, was er mit sauerem Schweiss verdienet, durch die gewaltigste Einbruch und Nachsetzung entziehest, von einem in das andere Laster auch sogar zu Mordtaten zerfallest, am Ende auch der Gott geheiligsten Kirchen und darin befindlichen Opferstöcken nicht verschonest. Und eben dieser Müssiggang hat gesamte hochlöbliche Nachbarschaft veranlasset. eine gemeinsame Bettelordnung zu errichten, um dem Überlauf der Landvaganten u. Packträgerinnen mit vereinigten Kräften zu steuern, u. dem Landmann Ruhe und Sicherheit, wie man er auch von Obrigkeit wegen schuldig und verpflichtet ist, zu verschaffen.

Wenn du also nicht ehrlich u. christlich lebest, u. deinen Nebenmenschen auf vorgehörte Art beleidigst, so besiehe an diesem neuerrichteten Hochgerichte die 3. Saul u. erwäge, dass der ganze Galgen zu dem Ende da stehe, damit jeder sein gebührendes Recht u. Strafe erhalten möge. Unter allen Criminalverbrechen ist der Diebstahl das frequentische u. fast allgemeine. Der erste und andere Diebstahl wird zwar nach Anleitung des 160. und 161. Artikels der Karolinischen Constitution nicht gleich mit dem Tod, sondern mit öffentlicher Prangerstellung, Ruthenaushauung u. der Landesverweisung gestraft; es ordnet hingegen Kaiser Karl V. in dem 162. Artikel gesetzmässig: Dass wer zum 3. Mal gestohlen hat, u. solch 3 facher Diebstahl mit gutem Grund erfunden wird, ist ein mehrer verleumbder Dieb, u. auch einem Vergewaltiger gleichgeachtet, u. soll darum nämlich der Mann mit dem Strang, u. das Weib mit dem Wasser, oder sonst in andere Weg nach jedes Landesgebrauch vom Leben zum Tod gestraft werden.

Stehler: Tag u. Nacht Dieb: Du hast nunmehr aus 3 Säulen die Wahl; die 3 Faden Rahmen, wie die Spitzbuben es selbst zu nennen pflegen, liegen darauf noch leer da, der Nagel u. Strick wird gleich geschlagen u. gefertigt sein, du hast jetzund (sage ich) die Wahl, welche Seiten du erkiessen wollest, du hast noch die Freiheit, dein sündhaftes Leben zu verbessern, u. so dieses nicht geschichet, so wirst bey Zeiten hier oder dort ein Galgen Schwenkel abgeben, und die Weiber, Landvagantinnen u. Diebinnen aber das Erdreich mit ihrem Blut befeuchten.

Geliebte Unterthanen! Hütet euch von der Unterhaltgebung gefährlicher u. dem gemeinen Wesen so schadhafter Leuten. Verwahrt keine gestohlenen Sachen in eueren Häusern, u. nehmet hieran keinen Anteil, sonst auch ihr die in der peinlichen Hals-

gerichtsordnung versehene Leibs- oder Lebensstraf ohnausbleiblich zu gewarten habet.

Ich mache also das Ende meiner bestgemeinten Anrede :
 Lernet die Gerechtigkeit den Inhalt eurer Pflicht.
 Vergeset Heilige. Vergeset Gottes nicht.
 Seid redlich, fürchtet Gott, nur diese Furcht ist echt.
 Gebt jedem, was ihr sollt, und kränket keines Recht.
 Wo Zucht der Kinder fehlt, da fürchtet man nicht Gott,
 Gerät ins Richters Hand, und fällt in Schand und Spott.

Und inngestalten solcher Zuspruch eine gute Weil gedauret, so wurde am Ende diesem allen Vorgegangenen noch die Anrede beygesetzt :

Ehrsame :

Von fern sehet ihr den in dem Dorf Biberach jenseits des Biberbachs, mitfolgl. in diesseitiger hochmalefizischen Obrigkeit nächst dem Herrschäftl. Zehend Stadel aufgerichteten Pranger.

Die Haupt Arbeit ist nunmehr mit Berührung des Galgens und daran befindlichen Leiter vollendet. Ich fragte euch heute in dem Gottshausshofe, ob auch der ganze Zug sammentlich versamleter Ehrsamten Handwerkeren auch zu Betaschtung des Prangers gehen solle ; um alle anstössliche Vorwürfe zu heben. Ihr seid also mit dem hochobrigkeitlichen Vertrag dahin verstanden gewesen, dass gleichwie Stock und Galgen das Hauptwerk ausmachet, also auch hierinnen der aufgestellte Pranger darunter begriffen sein müsse. Beharret ihr noch auf eurer gegebenen Antwort, so kann man es von hoher Obrigkeit wegen hierbey ganz gern und zu Gewinnung der Zeit bewenden lassen. Sollte aber hierbey ein u. anderer Handwerksgenossene einiges Bedenken tragen, so wird wiederholter Dingen sämtlichen Zunftmeisteren der Obrigkeitliche Auftrag gemacht, dass dieselbe aus ihrem Mittel u. Zünften einen oder zwei benamsen, welche im Namen der löblichen Zunft auch den Pranger berühren u. dardurch denen daran gearbeiteten Meister u. Gesellen unter Vermeidung der festgesetzten Strafe zu ewigen Zeiten an Ehr und guten Namen nichts schädliches beybringen sollen. Des Endes auch anwesender Herr Registrator als Herrschäftlicher Handwerksdeputat hiermit angewiesen sein solle, denen Handwerksdeputieren mit blossen Degen vorzureiten, u. dass diese Berührung des Prangers wirklich geschehen sey, gehorsamst zu referieren.

Zumalen aber die samentlichen ehrsamten Handwerker die Berührung des Prangers vor unnötig zu sein erachteten, so nehmete

dieser Act sein glückliches Ende, und ist unter Gottes Beystand alles ruhig und vergnügt hergegangen.

Ein jeder weiss schon, was ihm von Hochw. gnädigster Herrschaft seiner gehorsamsten Erscheinungshalber zur Zehrung ausgeworfen.

Die Handwerk Vätter werden euch auf der angenommenen Herberg willig u. vergnügt aufnehmen. Verzehret also das gnädigst angeschafte im Frieden u. wahrer Eintracht, machet euch keines Verbrechens schuldig. Fürschtet Gott und haltet sein Gebott.

N. B. Die klopfende Handwerker gehen mit ihren Musikanten auf die Herberg nacher Biberach, die übrige gehen in der Ordnung bis unter das Gotteshauss Thor, und so hernach wer zehren will in allhiesiges Gasthaus und Herberg.

Damit schliesst das interessante Schriftstück, das manches Licht auf die sozialen Zustände jener Zeit wirft. Der Volksmund weiss heute kaum mehr die Stelle dieses Galgens zu bezeichnen. Aus der Familientradition weiss ich (vom Grossvater mütterlicherseits her), dass er an dem Verbindungsweg von Messhofen nach Biberach stand, u. zwar ungefähr an der Flurgrenze beider Dörfer, von der einzigen grösseren Kurve links im Feld.

Augsburg.

Elisabeth KLEBINGER.